Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 74:
Weseler Straße / Dingbängerweg / Schürbusch

1. Ausnahmsweise können in WR-Gebieten Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

2. Soweit eine hintere Baulinie bzw. Baugrenze nicht festgesetzt ist, beträgt die Bebauungstiefe von der ausgewiesenen vorderen Baulinie bzw. Baugrenze 12 m.

3. Traufenhöhen bei eingeschossigen Wohngebäuden mit 30° Satteldach oder Flachdach bis 3,25 m; bei eingeschossigen Wohngebäuden mit 40 – 45° Satteldach bis 3,50 m über Straßenkrone.

   Bei eingeschossigen Wohngebäuden im WA-Gebiet kann für max. 50 % der zu überbauenden Fläche eine Traufenhöhe bis max. 4,25 m zugelassen werden. Bei diesen Wohngebäuden können von den festgesetzten Firstrichtungen Ausnahmen für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

4. Sockelhöhe bei zweigeschossigen Wohngebäuden bis 0,50 m über Straßenkrone.

5. In allen Baugebieten sind Dachaufbauten unzulässig.

6. In allen Baugebieten sind Drempel bis zur Höhe von max. 0,25 m zulässig.

7. Kellergaragen sind unzulässig.

8. Vorgarteneinfriedigungen sind mit niedrigen Kantensteinen, sonstige Einfriedungen mit Spriegelzäunen bis zu 0,90 m Höhe zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe